

	VDE-AR-N 4203	VDE
	Dies ist eine VDE-Anwendungsregel im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach der Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	FNN

Vervielfältigung – auch für innerbetriebliche Zwecke – nicht gestattet.

ICS 29.240.01

Konsultationsbeiträge
bis 2026-12-31

Entwurf

Vorgesehen als Ersatz für
VDE-AR-N 4203
(VDE-AR-N 4203):2017-04

Erteilung von Netzauskünften in Versorgungsunternehmen

Supply of network information in electrical power supply companies

Renseignements sur le réseau électrique

Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf für eine VDE-Anwendungsregel mit Erscheinungsdatum 2026-10-30 wird öffentlich konsultiert.

Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des VDE-Verlags unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an fnn@vde.com in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.vde.com/fnn-stellungnahme abgerufen werden.

Der VDE behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite des VDE (www.vde.com/fnn) zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

Es wird gebeten, mit den Konsultationsbeiträgen zu diesem Entwurf für eine VDE-Anwendungsregel jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 22 Seiten

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn der VDE-Anwendungsregel ist ...

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich.....	6
2 Normative Verweisungen.....	6
3 Begriffe.....	6
4 Erteilung von Netzauskünften in Versorgungsunternehmen.....	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Sicherheitsaspekte bei Netzauskünften.....	7
4.3 Abgabe der Lageinformationen im Rahmen von Netzauskünften.....	8
4.3.1 Allgemeines.....	8
4.3.2 Netzauskunft durch ein Netzauskunftsportal des Versorgungsunternehmen.....	8
4.3.3 Netzauskunft mittels Metasystemportal.....	9
4.3.4 Netzauskünfte über Services und Dienste.....	9
4.3.5 Netzauskunft mittels E-Mail.....	9
4.3.6 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk.....	9
4.3.7 Örtliche Anzeige der Versorgungseinrichtungen.....	9
4.4 Bestandteile der Netzauskunft.....	10
4.5 Zentrale bzw. dezentrale Informationsbereitstellung.....	10
4.6 Auskunft durch Dritte.....	10
4.7 Aus-/Abgabeformate der Netzauskunft.....	11
4.7.1 Allgemeines.....	11
4.7.2 Rasterbasierte Bildformate.....	11
4.7.3 Vektorielle Formate.....	11
4.7.4 Webdienst, Kartenservice.....	11
5 Qualitätsmerkmale.....	11
5.1 Lagegenauigkeit.....	11
5.2 Lesbarkeit der Planwerksausgabe.....	12
5.3 Aktualität.....	12
5.4 Vollständigkeit.....	12
5.5 Konsistenz von Netzauskünften.....	12
5.6 Auskunftsprozess.....	12
5.6.1 Allgemeines.....	12
5.6.2 Prozessdauer.....	12
5.6.3 Prozessstabilität.....	13
Anhang A (informativ) Mustertexte und -formulare.....	14
A.1 Freizeichnungshinweise.....	14

A.2	Nachweis zu Umfang und Art der Auskunft.....	15
A.3	Abgabe digitaler Planwerksauszüge.....	16
A.4	Nachweis für die Übergabe digitaler Daten (z. B. pdf-Format, vektorielle Daten).....	17
A.5	Auskunft mit einem Netzauskunftsportal.....	18
A.6	Leitungsschutzanweisung.....	20
A.7	Einweisung vor Ort.....	22

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) erarbeitet und wird der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Für dieses Dokument ist die vom Lenkungskreis Netztechnik/Netzbetrieb gegründete Projektgruppe „Geoinformation“ des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) zuständig.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. VDE ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber VDE AR-N 4203:2017-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Überarbeitung der Abschnitte;
- b) Aufnahme der WMS- und WFS-Dienste zur Datenbereitstellung;
- c) Streichung der FAX-Übertragung;
- d) Streichung der Übertragung in andere Pläne.

Einleitung

Die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4203 dient als Grundlage für die Erteilung von Netzauskünften zur Lage von unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen gegenüber Dritten (z. B. Baufirmen) im Rahmen von Planungs- und Baumaßnahmen.

Eine der Hauptaufgaben der Netzdokumentation ist es, jederzeit die Anlagen vor Ort aufzufinden und somit den Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie die jederzeitige Versorgung der Kunden sicherstellen zu können. Die Versorgungsunternehmen haben darüber hinaus ein erhebliches Eigeninteresse am Bestand und Schutz ihrer Versorgungseinrichtungen. Der Schutz der Versorgungseinrichtungen dient u. a. der sicheren Versorgung und dem störungsfreien Netzbetrieb sowie der Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Aus diesem Grund werden Kabel, Leitungen und Anlagen eingemessen und in entsprechenden Bestands- und Übersichtsplanwerken dokumentiert. Die Notwendigkeit der Versorgungsunternehmen zu einer geeigneten Netzdokumentation ergibt sich aus den einschlägigen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-AR-N 4201).

Jeder Bauausführende, der durch die beabsichtigten Maßnahmen Versorgungseinrichtungen gefährden oder beeinträchtigen kann, hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Maßnahme Kenntnis über die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu verschaffen. Informationen und Kontaktdaten hierzu können u. a. der von den Kommunen geführten Liste zu „Trägern öffentlicher Belange“ entnommen werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen aktuelle und vollständige Informationen zu Versorgungseinrichtungen aus dem Planwerk mit neuestem Stand vorliegen. Der Bauausführende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen die notwendige Gewissheit zu verschaffen und die Versorgungseinrichtungen für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Die Verpflichtung zur Erkundigung auf Seiten des Bauausführenden ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung sowie Vorschriften zur Unfallverhütung und Regelungen der Landesbauordnungen, Schutzanweisungen (z. B. Merkheft für Baufachleute) usw.

Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Gleichmaßen unstrittig ist die Mitwirkung eines Versorgungsunternehmens durch die Netzauskunft im Zuge von Bau- und Planungsmaßnahmen. Aufgrund der Auskunftspflicht und des vorhandenen öffentlichen Interesses werden durch Versorgungsunternehmen Auskünfte gegenüber Dritten über die Lage und den Verlauf ihrer Versorgungseinrichtungen erteilt.

Im Ergebnis der vorgenannten rechtlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der gebotenen und möglichen technischen Vorgehensweise gibt die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4203 den Versorgungsunternehmen Regeln zum Verfahren der Erteilung von Netzauskünften vor. Dabei wird auch der Einsatz neuer Medien und Technologien im Zuge der Erteilung von Netzauskünften durch Versorgungsunternehmen berücksichtigt.

1 Anwendungsbereich

Diese VDE-Anwendungsregel gilt für die Erteilung von Netzauskünften im Rahmen der Beantwortung von Anfragen externer Stellen oder Personen zur Lage von Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens.

Nicht behandelt werden die möglichen internen Verfahren zur Nutzung und Verteilung der Daten der Netzdokumentation in den jeweiligen Versorgungsunternehmen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

VDE FNN, *Hinweis, Metasystematik zur Netzauskunft (S 115), Aktueller Stand: Version 1.0, 01/2022*

VDE-AR-N 4201:2021-12, *Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen*

VDE-AR-N 4204, *Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Netzen der allgemeinen Stromversorgung – Schulungsplan*

VDE-AR-N 4205, *Qualitätssicherung in der Netzdokumentation*

ISO 19005-1, *Document management – Electronic document file format for long-term preservation – Part 1: Use of PDF 1.4 (PDF/A-1)*

EnWG, *Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist*

BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

DGUV Information 203-017 (BG 759), *Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>
- DKE-IEV: verfügbar unter <https://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Versorgungsunternehmen

Der durch das EnWG eingeführte Begriff „Netzbetreiber“ wird hier unter dem Synonym „Versorgungsunternehmen“ subsumiert. Das Regelwerk bezieht sich auch auf Unternehmen, die nicht dem EnWG unterliegen. Die in VDE-AR-N 4203 getroffenen Regelungen gelten für beide gleichermaßen, wenn sie Betreiber eines Versorgungsnetzes sind.

3.2

Planwerk

in VDE-AR-N 4201:2021-12, 9.2.1 und 9.2.2, definierte Bestands- bzw. Übersichtspläne

3.3

Bauausführende

natürliche oder juristische Person, die Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen durchführt oder sonstige Maßnahmen ergreift, die zu Beeinträchtigungen bzw. zu Schäden an Versorgungseinrichtungen führen können

3.4

Metasystemportal

Portal auf Basis der Metasystematik zur Erfassung von Auskunftsanfragen, das die Anfrage an die im Portal aufgeführten zuständigen Versorgungsunternehmen bereitstellen. Die im Portal aufgeführten Versorgungsunternehmen sind über ihre dort hinterlegten Zuständigkeitsflächen und Eingangskanäle erreichbar

3.5

Netzauskunftsportal

vom Versorgungsunternehmen betriebenes Portal zur Netzauskunft

4 Erteilung von Netzauskünften in Versorgungsunternehmen

4.1 Allgemeines

Das Versorgungsunternehmen hat sich den Kommunen, innerhalb deren Gebiete es Versorgungseinrichtungen betreibt, gegenüber bekannt zu machen und eine Ansprechstelle zu nennen. Ziel ist die Aufnahme einer entsprechenden Information bei der Kommune über die Versorgungsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, so dass sie die relevanten Versorgungsunternehmen benennen kann.

Eine Auskunft zur Lage der Netzinfrastruktur des Versorgungsunternehmens kann neben der reinen Bereitstellung von Lageinformationen zusätzliche Hinweise (z. B. Auflagen zur Bauausführung) enthalten. Art und Umfang der bereitgestellten Informationen haben die in VDE-AR-N 4201 getroffenen Regelungen zu Planwerksinhalten zu berücksichtigen. Zu einer Auskunft gehört auch die Information, dass im Bereich der Anfragefläche keine Leitungen und Anlagen des Versorgungsunternehmens vorhanden sind.

An das Versorgungsunternehmen wird dabei das Auskunftsbegehren von Bauunternehmern, Architekten, Bauherren, Ingenieurbüros, anderen Versorgungsunternehmen, Gemeinden und anderen mit dem Ziel herangetragen, die notwendige Information über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungseinrichtungen auf einem bestimmten, von künftigen Bau- und Planungsmaßnahmen betroffenen Gebiet zu erhalten.

Ebenfalls werden Auskünfte erteilt im Zuge der Stellungnahme des Versorgungsunternehmens bei der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu öffentlichen Planungsverfahren gemäß Baugesetzbuch und sonstigen öffentlich-rechtlichen Planungsmaßnahmen.

Die Anforderungen und Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere die DSGVO sind zu beachten.

4.2 Sicherheitsaspekte bei Netzauskünften

Im Rahmen der Bereitstellung von Lageinformationen zu Versorgungseinrichtungen ist in Abhängigkeit von Art und Umfang des Auskunftsbegehrens die Sicherheit der Versorgungseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen (z. B. standardisierte Abfrage des Auskunftsanlasses, siehe 4.3).

Bei begründetem Anlass ist im Einzelfall das berechnete Interesse näher zu prüfen und die Netzauskunft mit Auflagen in Bezug auf die Verwendung der abgegebenen Pläne und/oder Daten zu erteilen. Ein unkontrollierter und uneingeschränkter Zugang zu den Lageinformationen der Versorgungseinrichtungen ist aus Sicherheitsaspekten zu vermeiden.

4.3 Abgabe der Lageinformationen im Rahmen von Netzauskünften

4.3.1 Allgemeines

Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses sind Auskünfte in angemessener Weise (siehe Abschnitt A.2) zu erteilen.

Da nicht sichergestellt werden kann, dass die digitale Übertragung und Weiterverarbeitung der bereitgestellten Daten fehlerfrei erfolgt, besteht ein Risiko hinsichtlich der Vollständigkeit und Interpretierbarkeit der Daten beim Auskunftssuchenden. Es wird empfohlen, dass der Auskunftssuchende bestätigt, dass er allein das Übertragungsrisiko trägt. Das Versorgungsunternehmen muss den Beweis über den rechtzeitigen und vollständigen Zugang nicht erbringen.

Der jeweilige Arbeitsprozess, auf Grundlage von VDE-AR-N 4203, ist abhängig von den unternehmensspezifischen Besonderheiten festzulegen. Bei Nutzung eines Netzauskunftsportals sollte der VDE FNN Hinweis S 115 Beachtung finden. Hierbei ist die verantwortliche technische Fachkraft im Sinne von VDE-AR-N 4201:2021-12, 4.1, zu beteiligen.

Vom Auskunftssuchenden sind Informationen zu den von ihm geplanten Maßnahmen gegenüber dem Versorgungsunternehmen bereitzustellen (z. B. Art und Umfang der Baumaßnahme). Im Auskunftsverfahren ist sicherzustellen, dass ein vom Versorgungsunternehmen benötigtes Mindestmaß an Informationen durch den jeweiligen Auskunftssuchenden bereitgestellt wird:

- Informationen über den Anfragenden (Adresse, Ansprechpartner);
- Anfrageanlass: Planungs- oder Baumaßnahme usw.;
- Lage und Umfang der Maßnahme;
- Realisierungstermin der Maßnahme.

Ggf. ist zu prüfen, inwieweit der Bestand der eigenen Versorgungseinrichtungen durch die jeweilige Fremdmaßnahme tangiert wird (z. B. Zugänglichkeiten, statische Belastungen). Die Prüfung kann sich darüber hinaus auf planungs-/wegrechtliche Belange (Mitverlegungsmöglichkeiten, Ausweisung von bebaubaren Flächen im Bereich von Versorgungseinrichtungen oder deren Schutzflächen) erstrecken. Die individuelle Prüfung kann durch standardisierte Bereitstellung von Auflagen gegenüber dem Auskunftssuchenden ersetzt werden.

Durch den Gegenstand der Anfrage (Bauarbeiten oder Planung) sowie den Umfang der Betroffenheit wird der Auskunftsprozess innerhalb des jeweiligen Unternehmens bestimmt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Anfrage ist zu entscheiden, ob die Beantwortung durch die Auskunftsstellen erfolgt oder weitere Bereiche des Unternehmens zu beteiligen sind. Es ist zu dokumentieren, wer welche Auskünfte erhalten hat. Bei Sammelauskünften sind die Anlagen einzeln zu benennen. Sofern die Anfrage zur Netzauskunft keine Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens betrifft (Negativauskunft), ist dies dem Auskunftssuchenden mitzuteilen. Es ist die Aufgabe des Auskunftssuchenden, den Erhalt und vollständigen Inhalt der Netzauskunft nachzuhalten.

Es ist empfehlenswert, bei der Abgabe digitaler Auszüge aus dem Planwerk das Risiko der Übertragung und Weiterverwendung durch eine Nutzungsvereinbarung zwischen Versorgungsunternehmen und Auskunftssuchenden zu regeln. In dieser Nutzungsvereinbarung sind dem Zweck entsprechend die technischen (z. B. Datenformate, Systemvoraussetzungen) und rechtlichen (z. B. Haftungsbeschränkungen, Verwendungsvorbehalte für Daten und Programme) Fragen der digitalen Netzauskünfte zu dokumentieren (siehe Abschnitt A.4).

4.3.2 Netzauskunft durch ein Netzauskunftsportal des Versorgungsunternehmens

Der Auskunftssuchende kann bei Verfügbarkeit eines geeigneten Systems (z. B. Netzauskunftsportal) im Versorgungsunternehmen über das Internet Netzauskünfte einholen, wobei der Auskunftssuchende die erzeugten Informationen zum Download zur Verfügung gestellt bekommt bzw. geprüft wird, ob im angefragten Bereich Versorgungseinrichtungen vorliegen. Neben reinen Rasterdaten können strukturierte GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit der Datenart (Vektordaten, hybride Daten, Rasterdaten) sollten

entsprechend angepasste Nutzungsvereinbarungen getroffen werden, um Datenmissbrauch und fehlerhafte Interpretationen zu vermeiden (siehe Abschnitt A.5).

Die Anerkennung der Nutzungsbedingung kann auf elektronischem Wege erfolgen oder schriftlich im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung (siehe Abschnitt A.3).

4.3.3 Netzauskunft mittels Metasystemportal

Durch die steigende Anzahl von Versorgungsunternehmen, die Netzauskünfte über Portale erteilen, sind Metasystemportale entstanden. Zur Steuerung dieser Anfragen aus Metasystemportalen beschreibt der VDE FNN Hinweis S 115 die Mindestanforderungen an eine standardisierte Auskunftsanfrage sowie deren digitale Weiterverarbeitung (Ermittlung von Zuständigkeiten, Weiterleitung der Auskunftsanfrage an die zuständigen Stellen in einem einheitlichen Datenformat).

Versorgungsunternehmen, die ein Netzauskunftsportal einsetzen, können durch Erweiterung ihrer eigenen Lösung, um die in dem VDE FNN Hinweis S 115 beschriebene Metasystematik den Anfragenden im Auskunftsprozess unterstützen.

4.3.4 Netzauskünfte über Services und Dienste

Die Bereitstellung von Netzauskünften kann bei Verfügbarkeit eines geeigneten Systems (z. B. Netzauskunftsportal) über Geo-Services oder Dienste (z. B. WMS, WFS) erfolgen. Dabei werden dem Auskunftssuchenden die erzeugten Informationen zum Download zur Verfügung gestellt. Neben reinen Rasterdaten können strukturierte GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit der Datenart (Vektordaten, hybride Daten, Rasterdaten) sollten entsprechend angepasste Nutzungsvereinbarungen getroffen werden, um Datenmissbrauch und fehlerhafte Interpretationen zu vermeiden.

4.3.5 Netzauskunft mittels E-Mail

Die Abgabe von Netzauskünften mittels E-Mail kann durch

- Ausgabe vektorieller Datenbestände;
- Ausgabe rasterbasierter Datenbestände.

als Anhang der E-Mail oder als Download-Link erfolgen.

4.3.6 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk

Die Abgabe von Netzauskünften in analoger Form kann durch

- Erstellung von Kopien des analogen Planwerks;
- Druckausgabe des digitalen Planwerks

erfolgen.

4.3.7 Örtliche Anzeige der Versorgungseinrichtungen

Eine Netzauskunft kann auch mittels örtlicher Anzeige der Versorgungseinrichtungen durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Versorgungsunternehmens erfolgen. Die Einweisung vor Ort ist vom Auskunftssuchenden und vom Mitarbeiter oder Beauftragten des Versorgungsunternehmens zu protokollieren.

In Ausnahmefällen kann ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Versorgungsunternehmens bei der Rekonstruktion der Lage unterirdischer Versorgungseinrichtungen vor Ort mitwirken, wenn eine Übertragung des Bestandsnachweises in die Örtlichkeit nicht möglich ist.

Ein Beispiel zur Dokumentation der Einweisung vor Ort kann dem Abschnitt A.7 entnommen werden.

4.4 Bestandteile der Netzauskunft

Dem Auskunftssuchenden wird die Netzauskunft mit folgenden Bestandteilen übermittelt:

- Kontaktdaten der Auskunftsstelle;
- Information über Umfang und Bestandteile der Auskunft;
- Auszüge aus der Bestandsdokumentation ggf. Übersichtsdarstellungen;
- ggf. Detailzeichnung und Bohrprotokolle;
- ggf. Unterlagen der Interimsdokumentation;
- Sicherheits- und Verfahrenshinweise, wie z. B. schriftliche Schutzanweisungen;
- eventuelle Anschreiben;
- Zeichenerklärung oder Querverweis (VDE-AR-N 4201).

Es sind folgende Hinweise zu den Planwerken anzugeben:

- Datum und ggf. Uhrzeit der Planabgabe;
- Angabe des Ausgabemaßstabes und Nordpfeil;
- Beachtung der Hinweise, Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten.

Weiterhin können ergänzende Hinweise erfolgen, z. B.:

- Freizeichnungshinweise (siehe Abschnitt A.1);
- Hinweis auf nicht im Bestandsplan dargestellte Versorgungseinrichtungen (z. B. historische Anlagen, stillgelegte Anlagen);
- Hinweise auf andere Sparten bzw. andere Versorgungsunternehmen;
- Einweisung zusätzlich zur Bereitstellung analoger Pläne erforderlich;
- Nutzungsvereinbarung;
- Hinweise zu Urheberrechten.

Die Anerkennung der Nutzungsbedingung durch den Auskunftssuchenden, kann auch elektronisch erfolgen.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme ist durch das Versorgungsunternehmen zu prüfen, ob standardisiert eine Erteilung von Netzauskünften unter Berücksichtigung der o. g. Bestandteile erfolgen kann oder eine detaillierte Prüfung mit Abgabe einer individuellen Stellungnahme erfolgen muss. Der Umfang und die Art der Netzauskunft müssen im Unternehmen und in den abgegebenen Unterlagen dokumentiert werden (z. B. im jeweiligen Anschreiben bei Versand der Informationen oder in einem Formblatt bei persönlicher Übergabe).

4.5 Zentrale bzw. dezentrale Informationsbereitstellung

Eine Netzauskunft kann durch eine oder mehrere berechtigte Organisationseinheiten im Unternehmen erteilt werden. Bei einer dezentralen Vorgehensweise ist durch eine geeignete Organisation zu gewährleisten, dass eine aktuelle und vollständige Netzauskunft in allen dezentralen Organisationseinheiten gewährleistet ist.

4.6 Auskunft durch Dritte

Eine Netzauskunft kann im Rahmen von entsprechenden Dienstleistungsverträgen durch Dritte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (z. B. DSGVO) erfolgen. Voraussetzung ist, dass Dritte stets über vollständige und aktuelle Unterlagen zum Bestand der Versorgungseinrichtungen sowie Kenntnis über geplante Versorgungseinrichtungen verfügen. Sie müssen eine entsprechende Qualifikation haben, die eine Beurteilung der Auswirkung der jeweiligen Bau- und Planungsmaßnahme auf die eigenen Versorgungseinrichtungen ermöglicht. Sie sollten das Versorgungsunternehmen über alle Anfragen informieren, damit fremde Baumaßnahmen (z. B. bei Planungen des Versorgungsunternehmens) berücksichtigt werden können.

4.7 Aus-/Abgabeformate der Netzauskunft

4.7.1 Allgemeines

Die Aus-/Abgabeformate werden vom Versorgungsunternehmen vorgegeben. Neben den Netzdaten sind dem Auskunftssuchenden in geeigneter Form weitere Daten/Informationen (z. B. Symbolbeschreibungen, Formatbeschreibungen, Abgabedatum, Hinweise auf Urheberrechte) bereitzustellen.

4.7.2 Rasterbasierte Bildformate

Sofern ausschließlich Bilddateien im Rasterformat übertragen werden, wird das Risiko einer fehlerhaften, d. h. vom Originaldatenbestand abweichenden Wiedergabe reduziert.

Empfohlene Formate sind:

- PDF, PDF/A;
Neben dem PDF-Format gibt es noch weitere Rasterformate, die ggf. genutzt werden können;
- Tiff, JPEG, PNG;
- Papiaerausgabe (Kopie, Plot).
Die klassische Abgabe als Papiaerausdruck/Kopie kann bei Bedarf weiterhin genutzt werden.

Aus technischen Gründen sollten Dateien (z. B. PDF/A-, TIFF-Format) in Anlehnung an ISO 19005-1 erstellt werden.

4.7.3 Vektorielle Formate

Die Übergabe von vektoriellen Daten sollte i.d.R. nur zu Planungszwecken erfolgen.

Bei Weitergabe vektorieller Informationen empfehlen sich gleichzeitig die Abgabe rasterbasierter Bilddaten, in denen die Lage der Leitungen und Anlagen interpretationssicher und korrekt dargestellt werden. Diese dienen dem Datennutzer oder Auskunftssuchenden zur Überprüfung und Plausibilisierung der Übernahme der digitalen Auszüge.

Es wird empfohlen, zu digital bereitgestellten Informationen Kopien vorzuhalten oder im Originaldatenbestand Entstehungsinformationen bzw. Revisionsdaten zum jeweiligen Informationsobjekt zu führen.

Mögliche Formate sind:

- DXF, DWG;
- SHAPE, GeoJSON, GPKG (Geopackage).

4.7.4 Webdienst, Kartenservice

Eine Bereitstellung von Netzdaten über Dienste (zum Beispiel WMS-, WFS-Dienste) sollte nur im Rahmen von gesicherten Zugängen erfolgen. Das sichtbare Gebiet im Dienst ist auf die nötige Fläche zu beschränken. Eine Registrierung und eine Nutzungsvereinbarung sind zwingend erforderlich.

5 Qualitätsmerkmale

5.1 Lagegenauigkeit

Im Hinblick auf eine unterschiedliche Lagegenauigkeit des Planwerks wird empfohlen, gegenüber dem Auskunftssuchenden Hinweise zur Ausführung von Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen bzw. zur Nutzung der Planauszüge bereitzustellen.

Hierzu gehören u. a.:

- Handschachtung zur Ermittlung der tatsächlichen Lage von Versorgungseinrichtungen;
- Freizeichnungshinweise;
- Verzicht auf Abgreifen von Maßen aus der Netzauskunft.

Kenntnisse über unsichere Leitungslagen sind nach VDE-AR-N 4201 zu dokumentieren und auch zu beauskunften.

5.2 Lesbarkeit der Planwerksausgabe

Die Auszüge aus den Planwerken sind so aufzubereiten, dass alle Versorgungseinrichtungen eindeutig zu identifizieren sind und die Beschriftung lesbar ist.

5.3 Aktualität

Die bereitgestellten Informationen müssen immer den zum Zeitpunkt der Netzauskunft aktuellen Ausbauzustand repräsentieren. Ggf. sind einschränkende Hinweise (z. B. Interimsdokumentation, siehe VDE-AR-N 4201) und zusätzliche Verfahrensweisen, die diese im Ergebnis sicherstellen, vorzusehen.

5.4 Vollständigkeit

Netzauskünfte müssen alle nach VDE-AR-N 4201 zu dokumentierenden Informationen über die Lage von unter- und überirdischen Versorgungseinrichtungen enthalten. Darüber hinaus sind Freizeichnungshinweise ebenfalls ein fester Bestandteil der Netzauskunft.

Bei Mehrspartenunternehmen müssen die Informationen aller Sparten ausgehändigt werden.

Die Erstellung oder die Fortführung eines Planes oder die Fortführung der Bestandsdaten erfordern eine angemessene Bearbeitungszeit. Dadurch entstehende Fortführungsrückstände können zur Unvollständigkeit der Bestandspläne oder der Bestandsdaten führen. Die Vollständigkeit der Pläne oder der Daten ist hinsichtlich des Fortführungsstandes zu überprüfen und ggf. durch Aufnahmeskizzen oder durch sonstige Nachweise zu vervollständigen. Ist das nicht möglich, ist der Auskunftssuchende auf die unvollständige Lagenachweisung hinzuweisen.

Das Versorgungsunternehmen stellt sicher, dass bei allen Auskunftsstellen durch die auskunftserteilenden Mitarbeiter auf den jeweils aktuellen Netzbestand (digital oder analog) zugegriffen werden kann. Dies beinhaltet auch alle Bestandteile der Interimsdokumentation (siehe VDE-AR-N 4201).

5.5 Konsistenz von Netzauskünften

Die unter 4.4 beschriebenen Unterlagen sind widerspruchsfrei an den Auskunftssuchenden zu übermitteln.

5.6 Auskunftsprozess

5.6.1 Allgemeines

Es wird den Versorgungsunternehmen empfohlen den Auskunftsprozess in einem Prozessschema darzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

5.6.2 Prozessdauer

Die Erstellung der Netzauskunft ist zeitnah durchzuführen. Es wird empfohlen im Unternehmen eine entsprechende angemessene Frist bis zur Erteilung der Netzauskunft festzulegen. Die hieraus resultierende Kennzahl sollte regelmäßig überprüft werden (siehe VDE-AR-N 4205).

5.6.3 Prozessstabilität

Die Prozessstabilität des Auskunftsprozesses und seiner Teilprozesse ist regelmäßig zu überwachen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die negativen Einflussfaktoren (z. B. Kapazität, veränderte Rahmenbedingungen, IT-Systeme) sind zu bewerten und bei Bedarf zu korrigieren.

Anhang A (informativ)

Mustertexte und -formulare

Die nachfolgenden Mustertexte und -formulare sind eine Zusammenfassung ausgewählter und bewährter Formulierungen. Ergänzungen bzw. Anpassungen sind unternehmensspezifisch vorzunehmen.

A.1 Freizeichnungshinweise

Freizeichnungshinweise:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze/Querschläge, Ortung, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle und gültige Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens. Es muss mit weiterer Netzinfrastruktur anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden, bei denen weitere Netzauskünfte einzuholen sind. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht vollständig dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

A.2 Nachweis zu Umfang und Art der Auskunft

Versorgungsunternehmen	Anschrift	Ansprechpartner	Logo des Versorgungsunternehmens
Herr / Frau	_____	Unternehmen / Behörde	_____
erhielt am	Datum, Uhrzeit	durch	
Zur Kenntnis über die Lage der vorhandenen Versorgungseinrichtungen des [Name des Versorgungsunternehmens] wurden folgende Pläne übergeben:			
☐	Niederspannung	(z. B. Straßen oder Leitungsbezeichnungen)	_____ Anzahl d. Pläne
☐	Mittelspannung		_____ Anzahl d. Pläne
☐	Hochspannung		_____ Anzahl d. Pläne
☐	Sekundärkabel (Nachrichten, Telekommunikation)		_____ Anzahl d. Pläne
☐	...		_____ Anzahl d. Pläne
☐	...		_____ Anzahl d. Pläne
☐	...		_____ Anzahl d. Pläne
für Baustelle(n) bzw. Planungsmaßnahme(n):			
☐ Schutzanweisung/Zeichenerklärung ist beigelegt ☐ Die Schutzanweisung/Zeichenerklärung ist auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.			
Bemerkungen:			

A.3 Abgabe digitaler Planwerksauszüge

Nutzungsvereinbarung für die Abgabe vektorieller Daten

Bitte senden Sie die Vereinbarung ausgefüllt und (digital) unterschrieben an:

.....
Name und Anschrift des Versorgungsunternehmens

Mit Ihrer (digitalen) Unterschrift auf diesem Formular erklären
Sie Ihr Einverständnis mit den folgenden Nutzungsbedingungen:

Zweckbindung

Die Nutzung der für Planungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Daten (digitale Plan-
auszüge) erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung im Rahmen des konkreten Aus-
kunftsbegehrens. Die Präsentation von Daten des Versorgungsunternehmens (z. B. Prä-
sentationstermine, Veröffentlichungen) ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Eigentums- und Urheberrechte

Die Daten sind Eigentum des Versorgungsunternehmens. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheber-
rechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine darauf basierende anderweitige Nutzung, z. B. zur Aus-
wertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung), ist nicht zulässig.

Vertraulichkeit

Sie sichern als Nutzer die vertrauliche Behandlung der bereitgestellten Da-
ten im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu.

Weitergabe

Die Weitergabe der Daten ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

Aktualität der Auskunft

Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung aktuelle Auskünfte eingeholt werden.

Haftungsausschluss

Es wird keine Gewährleistung auf Aktualität bzw. Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten
durch das Versorgungsunternehmen übernommen. Schadensersatzansprüche sind daher nicht ableitbar.

Datenformat

Die Daten werden im Datenformat und Raumbezug übergeben.

Metadaten

Mit den Daten wird ein Zeichen- und Symbolkatalog zur Verfügung gestellt.

Systemverantwortung

Der Nutzer ist für den Zustand der eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsge-
mäßige Übernahme, Anzeige und Ausgabe der Daten selbst verantwortlich. Zur Prüfung der korrekten
Anzeige und Ausgabe kann eine vollständige Netzauskunft in Form einer PDF-Datei beigefügt werden.

Datensicherheit

Das Risiko einer Manipulation der übertragenen Daten durch Dritte trägt der Nutzer.

Löschung der Daten

Die zur Verfügung gestellten Daten sind vom Nutzer vollständig und unwiderruflich zu
löschen, sobald sie für den Zweck des konkreten Auskunftsbegehrens nicht mehr er-
forderlich sind. Eine weitergehende Speicherung oder Archivierung ist nicht zulässig.

Das Löschen der Daten ist dem Versorgungsunternehmen schriftlich zu bestätigen.

Datum/ (digitale) Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

A.4 Nachweis für die Übergabe digitaler Daten (z. B. pdf-Format, vektorielle Daten)

Übergabe digitaler Plandaten	<i>Logo des Versorgungsunternehmens</i>
Empfänger / Adresse: Abteilung:	
Name und Anschrift des Versorgungsunternehmens	
Durchwahl: Abteilung: Absender: Mail-Adresse: Datum: Uhrzeit:	
Bezug:	Ihre Anfrage vom
Betreff:	Abgabe digitaler Plandaten
<i>Beschreibung der Planungsmaßnahme</i>	
Sehr geehrte Damen und Herren, die Grundlage für die Abgabe der digitalen Plandaten stellt die von Ihnen unterzeichnete Nutzungsvereinbarung vom dar. Die digitalen Plandaten bestehen aus folgenden Bestandteilen: Daten: (Datenerstellung am) Datenbeschreibungen (z. B. Bezugssystem, Layerstruktur) Schutzanweisung und Freizeichnungshinweise Mit freundlichen Grüßen	

A.5 Auskunft mit einem Netzauskunftsportal

Nutzungsvereinbarung

Adresse des Versorgungsunternehmens

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Formular erklären Sie Ihr Einverständnis mit den folgenden Nutzungsbedingungen und erhalten baldmöglichst Ihre Zugangsberechtigung für unser Netzauskunftsportal:

Nutzungsbedingungen für das Netzauskunftsportal des Versorgungsunternehmens

- Netzauskünfte müssen rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme über das Netzauskunftsportal angefragt und eingeholt werden.
- Die Nutzung der bereitgestellten Informationen des Versorgungsunternehmens erfolgt ausschließlich zu Ihrer eigenen Verwendung für Bau- oder Planungsmaßnahmen.
- Eine anderweitige Nutzung z. B. zur Auswertung und Präsentation der Hintergrundsituation (z. B. Katasterdaten und Topographie), ist nicht zulässig.

Eine vollständige Netzauskunft hat mindestens folgende Bestandteile:

- Kontaktdaten der Auskunftsstelle
- Information über Umfang und Bestandteile der Auskunft
- Auszüge aus dem Planwerk
- Sicherheits- und Verfahrenshinweise, wie z. B. schriftliche Schutzanweisungen
- eventuelle Anschreiben

Nutzungsvereinbarung	
Zeichenerklärung oder Querverweis (VDE-AR-N 4201), – Zugangsvoraussetzungen für das Netzauskunftsportal: Im Rahmen der Online-Netzauskunft ist der Nutzer für das Vorliegen der technischen Voraussetzungen (Soft- und Hardware) und Mindestanforderungen zur Nutzung der Online-Netzauskunft verantwortlich. Der Nutzer muss die geeignete Hard- und Software, das heißt einen aktuellen, handelsüblichen Browser, hochauflösenden Monitor und Drucker, selbst vorhalten. Für Fehler, die auf einen unzureichenden Ausdruck der zur Verfügung gestellten Pläne der Online-Netzauskunft zurückzuführen sind, ist allein der Nutzer verantwortlich. Für Fehler, die auf eine unzureichende Interpretation der zur Verfügung gestellten Pläne der Netzauskunft zurückzuführen sind, ist allein der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Passwort geheim gehalten wird. Für jeden Missbrauch ist der Nutzer verantwortlich. – Das Risiko einer Manipulation der von uns bereitgestellten Daten durch Dritte, trägt der Nutzer des Netzauskunftsportals. – Die aktuelle Leitungsschutzanweisung (siehe Abschnitt A.6) zur Bauausführung sowie die Hinweise zur Planwerksnutzung sind auf der Baustelle vorzuhalten. – Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm in der Netzauskunft zur Verfügung gestellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Berechtigt ist die Weitergabe an Mitarbeiter, Beauftragte und Subunternehmer, die an der in der Netzauskunft angegebenen Planungs-/Baumaßnahme mitwirken oder diese im Auftrag des Nutzers (teilweise) ausführen. Eine Weitergabe an berechnigte Dritte ist nur zulässig, wenn diese sich ebenso zur Vertraulichkeit verpflichten. Hierfür hat der Nutzer Sorge zu tragen. – Das Versorgungsunternehmen ist gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Speicherung und Verarbeitung der im Rahmen der Netzauskunft erhobenen personenbezogenen Daten des Nutzers zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen der Netzauskunft berechnigt. Sofern zu Planungsmaßnahmen das Netzauskunftsportal genutzt wird, dürfen die jeweiligen Planunterlagen nicht für die Bauausführung verwandt werden. Vor Baubeginn sind nochmals aktuelle Planunterlagen einzuholen.	
Datum / Unterschrift des Zeichnungsberechnigten	Stempel der Firma

A.6 Leitungsschutzanweisung

Leitungsschutzanweisung

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen kann zu Unterbrechungen der Gas-, Fernwärme-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation und zur Gefährdung von Leib und Leben führen.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungseinrichtungen

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden das bauausführende Unternehmen nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben.

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind unverzüglich dem betroffenen Versorgungsunternehmen zu melden, zudem sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers/Auskunftssuchenden gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern

Versorgungsgebiet

Entstörungsdienst: Strom/Fernwärme:
Gas:
Wasser:
Netzauskunft:

A.7 Einweisung vor Ort

Einweisung vor Ort		<i>Logo des Versorgungsunternehmens</i>	
Datum der Einweisung:			
Die bauausführende Firma :			
Anschrift:			
Bauleiter:			
hat in der Örtlichkeit Kenntnis über die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der <i>[Name des Versorgungsunternehmens]</i> erhalten.			
Niederspannung			
Mittelspannung			
Hochspannung			
weitere Versorgungssparten (wie z. B. Versorgungs-, Beleuchtungs-, Steuerkabel, Erdungsschutzanlagen)			
(zutreffendes bitte ankreuzen)			
Ort:			
Straße:			
Bemerkungen:			
Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist durch Suchschlitze von Hand vor Aufnahme der Arbeiten festzustellen.			
Diese Angaben erfolgen zusätzlich zu den bereits ausgegebenen Netzunterlagen sowie der übergebenen Leitungsschutzanweisung und Freizeichnungsklausel.			
Datum	Bauleiter des eingewiesenen Unternehmens	Beauftragter des Versorgungsunternehmens	